

# **A B Ä N D E R U N G S A N T R A G**

der SPD-Landtagsfraktion

betr.: Haushaltsbegleitgesetz 2023 (HBegLG 2023) in der Fassung der Ergänzungsvorlage

1. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 (neu) eingefügt:

## **Artikel 5**

### **Änderung des Saarländischen Sparkassengesetzes**

Das Saarländische Sparkassengesetz (SSpG) vom 17. Dezember 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2009 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), wird wie folgt geändert:

In § 24 Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen. Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

2. Der bisherige Artikel 5 (Inkrafttreten) wird Artikel 6 und wie folgt gefasst:

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten**

Artikel 1, 2 und 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2023 in Kraft, es sei denn § 27 Absatz 22a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838), regelt, dass die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 des Umsatzsteuergesetzes auch für sämtliche Leistungen gilt, die nach dem 31. Dezember 2022 ausgeführt werden. In diesem Fall fällt das Inkrafttreten von Artikel 3 und 4 mit dem in § 27 Absatz 22a Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes normierten neuen Fristende zusammen.

**B e g r ü n d u n g :**

Zu 1:

Gemäß § 2b Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben. Dies gilt gemäß § 2b Abs. 1 Satz 2 nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Vor dem Hintergrund, dass der Sparkassenaufsichtsbehörde die Möglichkeit zur Schaffung einer Wettbewerbssituation durch Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers nach § 24 Abs. 2 Satz 2 SSpG gegeben ist, der anstelle der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes eine gleichartige Leistung an die Sparkasse erbringt – unabhängig wer den Auftrag erteilt hat – werden die Leistungen der Prüfungsstelle im Wettbewerb erbracht und unterliegen mit Inkrafttreten des § 2b UStG der Umsatzbesteuerung.

Durch die oben dargestellte Änderung des SSpG kann die Prüfungstätigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes von der Umsatzbesteuerung ausgenommen werden.

Zu 2:

Die Ergänzung erfolgt vorsorglich für den Fall, dass die vom Bund geplante erneute zweijährige Verlängerung der Übergangsregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz wie vorgesehen beschlossen wird und die Neuregelung damit erst zum 01.01.2025 umgesetzt wird.